

15.02.91

EG - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und
Sozialausschuß über die Zollunion im Rahmen des Binnen-
marktes

KOM(90) 572 endg.; Ratsdok. 4011/91

113/91

KEP-AE-Nr.: 910424

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 15. Februar 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 5. Februar 1991 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

VORBEMERKUNG

Im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes muß die Zollunion vollendet und durch geeignete Maßnahmen eine homogene Verwaltung sichergestellt werden. Daß eine Tätigkeit des Zolls im innergemeinschaftlichen Warenverkehr entfällt, macht diese Anpassung umso mehr erforderlich. Der Stichtag rückt näher; das internationale Umfeld ist in Bewegung geraten. Deshalb müssen die künftigen Aufgaben der Zollunion, auf der der Handel zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern beruht, im Rahmen dieser stärkeren Gemeinschaftsstruktur neu definiert werden.

Die Kommission hat im Hinblick darauf die vorliegende Mitteilung ausgearbeitet, in der zunächst Überlegungen über das Wesen der Zollunion als Fundament der Gemeinschaft angestellt und ihre Aufgaben ausführlich beschrieben werden. Gleichzeitig wird dargelegt, daß ein wirksames, einheitliches und kohärentes Funktionieren dieser Zollunion unerläßlich ist.

Diese Entwicklung bedeutet einen Qualitätssprung im normativen und im administrativen Bereich.

Im normativen Bereich gilt es vor allem,

- einen gemeinschaftliche Zollikodex, der ergänzt, verbessert und vereinfacht werden könnte, zu verabschieden, um so die notwendige einheitliche Grundlage für das Zollrecht zu schaffen,
- das Zollrecht an die Beseitigung der Binnengrenzen anzupassen,
- die Zollverfahren in den einzelnen Bereichen der gemeinsamen Politiken zu vervollständigen,
- schrittweise ein Ordnungswidrigkeitenrecht einzuführen und
- die Beschlußfassungsverfahren zu verbessern.

Auf administrativer Ebene müssen die Strukturen angepaßt werden, damit die Zollunion besser verwaltet wird. Dazu sind Anpassungen notwendig, insbesondere bei der Aufgabenbeschreibung, dem Aufbau der Dienste, der Berufsbildung der Beamten, den Arbeitsmethoden, der materiellen Ausstattung und den Humanressourcen.

Eine der Grundvoraussetzungen für ein gutes Funktionieren ist ferner der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungen, auf deren Dienste die Zollunion angewiesen ist.

Nicht zuletzt muß der Dialog mit der Wirtschaft intensiviert werden, da die Zollunion letzten Endes im wesentlichen in ihrem Interesse geschaffen worden ist.

Ü B E R S I C H T

<u>Einleitung</u>	4
I. INSTITUTIONELLER UND WIRTSCHAFTLICHER RAHMEN DER ZOLLUNION	4
A. Die Bedeutung der Zollunion in der Gemeinschaft	5
1. Gemeinsame Politiken	6
2. Einheitliche Auslegung der Rechtsvorschriften	8
B. Die Zollunion und die übrige Welt	9
C. Die Zollunion und der Binnenmarkt	9
II. DIE VERWIRKLICHUNG DER ZOLLUNION IM RAHMEN DES BINNENMARKTES	10
A. Interner Aspekt der Zollunion	10
B. Externer Aspekt der Zollunion	11
1) Normative Aspekte	12
a) Vollendung des Zollrechts	12
b) Verbesserung der Zollverfahren im Rahmen der gemeinsamen Politiken	14
c) Einführung eines einheitlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts	15
d) Verbesserung der Beschlußfassungsverfahren	15
2) Administrative Aspekte	16
a) Organisation	16
b) Anpassung der Arbeitsmethoden	17
c) Anpassung der Mittel	19
d) Ausbildung	20
e) Entwicklung der administrativen Zusammenarbeit	22
f) Finanzierung der Umstellungen	23
g) Beziehungen zur Wirtschaft	24
SCHLUSSFOLGERUNG	24

EINLEITUNG

Die Verwirklichung des Binnenmarktes bis 1993 stellt für die Zollunion eine neue Herausforderung dar.

Während der Zoll an den Binnengrenzen dann nicht mehr tätig wird, bleibt seine traditionelle Rolle im Außenhandel bestehen. Der Begriff "Außenhandel" wird auf einzelstaatlicher Ebene allerdings gegenstandslos und erhält erst auf Gemeinschaftsebene seine volle Bedeutung. Das bedeutet, daß ein einheitliches Vorgehen an den Außengrenzen der Gemeinschaft immer unerläßlicher wird.

Diese Zollunion hat ihren Platz in einem internationalen Umfeld, an dem die Gemeinschaft nicht "vorbeihandeln" kann. Die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung und die Bildung großer regionaler Zusammenschlüsse (zu nennen sind vor allem die derzeitigen Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten der EFTA über einen Europäischen Wirtschaftsraum, das Freihandelsabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Kanada) sind zu berücksichtigen, wobei die jüngsten Veränderungen auf dem europäischen Kontinent keineswegs vergessen werden sollen.

Bevor man jedoch Überlegungen über die normative und administrative Weiterentwicklung der Zollunion anstellt, ist genau zu untersuchen, was denn die Zollunion, auf der die Gemeinschaft gegründet ist, eigentlich darstellt, damit der Gemeinschaft ihr unverwechselbarer Charakter erhalten bleibt. Kohärenz und Homogenität der Zollunion werden auch für das Außenverhältnis der Gemeinschaft bestimmend sein. Es geht darum, die optimalen Voraussetzungen für einen für die Weltwirtschaft offenen Markt zu schaffen.

1. INSTITUTIONELLER UND WIRTSCHAFTLICHER RAHMEN DER ZOLLUNION

In Artikel 9 des Römischen Vertrages heißt es: "Grundlage der Gemeinschaft ist eine Zollunion, die sich auf den gesamten Warenaustausch erstreckt; sie umfaßt das Verbot, zwischen den Mitgliedstaaten Ein- und Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung zu erheben, sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs gegenüber dritten Ländern."

Das GATT unterscheidet in Artikel XXIV zwischen einer Freihandelszone und einer Zollunion: In einer Freihandelszone beseitigen die Mitgliedstaaten im Handel untereinander die Zölle, jeder Mitgliedstaat behält jedoch gegenüber den Drittländern seinen eigenen Zolltarif; auch in der Zollunion beseitigen die Mitgliedstaaten im Handel untereinander die Zölle, einigen sich aber darüber hinaus nach außen auf einen gemeinsamen Zolltarif.

Diese Definitionen dürfen natürlich nicht allzu eng ausgelegt werden, will man die heutige Stellung der Zollunion in der Gemeinschaft beschreiben. Die Zollunion der Gemeinschaft muß mehr beinhalten als eine bloße Union der Zolltarife. Was für heute gilt, gilt erst recht für morgen, und die Vollendung des Binnenmarktes sowie die Beseitigung der innergemeinschaftlichen Grenzen fordern eine qualitativ veränderte Konzeption.

A. Die Bedeutung der Zollunion in der Gemeinschaft

Nach der Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs 1968 zeigte sich sehr bald, daß man sich nicht auf die rein tariflichen Aspekte beschränken konnte, um alle Ursachen für Verzerrungen im Handel und für Verkehrsverlagerungen zu beseitigen. Da man unter dem Zwang stand, faire Handelspraktiken zu garantieren und für sämtliche Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, mußte ein einheitliches und für alle verbindliches Zollrecht eingeführt werden.

Gleichzeitig mußte eine korrekte und einheitliche Erhebung der Eigenmittel der Gemeinschaft, die aus den Zöllen und den Agrarabschöpfungen kommen, gewährleistet werden.

Weil die Zollunion noch nicht vollendet war, mußten bekanntlich Zollverfahren in verschiedene spezifische Regelungen vor allem der gemeinsamen Agrarpolitik und der gemeinsamen Handelspolitik eingebaut werden. Da jedoch ein übergreifendes Konzept fehlte, kam es zu Ungereimtheiten in den Zollverfahren.

Folglich verlangt der freie Warenverkehr – eine der vier großen Freiheiten des Vertrages – eine kohärenter strukturierte Zollunion. Wie die Erfahrung ferner gezeigt hat, setzt die Zollunion neben geeigneten Techniken und Verfahren auch ein Höchstmaß an Homogenität in solchen Bereichen voraus, in denen der Zoll eine entscheidende Rolle spielt. Dies gilt für die gemeinsamen Politiken, die noch zu vervollkommen sind, und deren erfolgreiche Durchführung von präzisen und einheitlich angewandten Zollvorschriften abhängt.

Die Zollunion ist also nicht nur ein haushaltspolitisches Instrument, sondern vor allem einer der wichtigsten Bausteine des gemeinsamen Wirtschaftsraums.

1) Gemeinsame Politiken

Gemeinschaftsintern spiegelt sich das vor allem in folgenden Sektoren wider:

Handelspolitik

Angesichts der Entwicklung des internationalen Handels und der Notwendigkeit, die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu wecken und zu verstärken, gewinnt die Gemeinschaft ständig an Gewicht. Die Antwort auf die neu auftretenden Fragen konnte nur von der Gemeinschaft kommen. Die Durchführung handelspolitischer Maßnahmen (z.B. Embargomaßnahmen – siehe Verordnung betreffend Irak und Kuwait⁽¹⁾) oder die Inanspruchnahme der Schutzinstrumente gegen unlautere Handelspraktiken (vor allem Antidumpingmaßnahmen) beruht weitgehend auf Zollverfahren, von denen sie nicht zu trennen sind. Die korrekte Anwendung des Allgemeinen Präferenzsystems stützt sich auf dieselben Prinzipien.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 2340/90 – ABl. Nr. L 213 vom 2.8.1990, S. 1

Dies gilt auch für die Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (aktiver Veredelungsverkehr usw.), für Kontingente und Zollaussetzungen. Die Beseitigung der Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten macht ferner die Aufhebung noch bestehender nationaler Beschränkungen erforderlich.

- Agrar- und Fischereipolitik

Bei den Marktordnungserzeugnissen sind interne Verfahren notwendigerweise mit Bestimmungen zur einheitlichen Regelung des internationalen Handels verbunden. In die Regeln der Gemeinsamen Agrarpolitik sind deshalb Zollbestimmungen eingebaut worden.

- Entwicklungspolitik

Die Zollunion spielt auch eine wichtige Rolle, wenn für Ursprungswaren aus Entwicklungsländern ein präferenzbegünstigter oder gar zollfreier Zugang zum Gemeinschaftsmarkt gewährt werden soll. Eine solche wirtschaftsorientierten Entwicklungspolitik benötigt im Handelsbereich Ursprungsregeln, die eigens auf diese besondere Art von Beziehungen zugeschnitten sind (Lomé-Abkommen, Mittelmeerpolitik ...). Mit Hilfe dieser Regeln soll die Inlandsproduktion der betreffenden Partner gefördert werden, um ihnen ein Minimum an Ausfuhrerlösen zu garantieren; gleichzeitig werden den Partnerländern Anreize geboten, um eine Verarbeitungsindustrie aufzubauen, die ihnen eine tragfähige Grundlage für einen dauerhaften Einstieg in den Welthandel bietet.

- Umweltpolitik

Dies ist ein Bereich, in dem die Politik vor Grenzen nicht halt machen kann, geht es doch um den Planeten in seiner Gesamtheit. Die Gemeinschaft hat sowohl internationale Übereinkommen unterzeichnet als auch autonome Maßnahmen verabschiedet, deren Durchführung zum großen Teil ein Mitwirken der Zollverwaltungen erfordert, wie:

- den Schutz bestimmter gefährdeter Pflanzen- und Tierarten;
- die Überwachung internationaler Transporte von gefährlichen Stoffen sowie giftiger und radioaktiver Abfälle, was vor allem wegen des Wegfalls der Kontrollen an den Binnengrenzen bedeutet, daß eine einheitliche Kontrolle an allen Außengrenzen der Gemeinschaft gewährleistet sein muß.
- Schutzmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und des Verbraucherschutzes als Antwort auf die Beeinträchtigung der Nahrungsmittelqualität nach der Katastrophe von Tschernobyl.

Die Überwachung bestimmter empfindlicher Produkte

Diese Waren, in erster Linie strategische Güter wie Waffen und Hochtechnologie-Erzeugnisse, fallen in den meisten Fällen in den Bereich der politischen Zusammenarbeit.

Unlängst hat der Rat eine Verordnung über die Ausfuhr bestimmter zur Herstellung chemischer Waffen verwendbarer Erzeugnisse⁽¹⁾ erlassen. Hier zeigte sich, daß der Kompetenzstreit der Institutionen der Gemeinschaft der Vergangenheit angehört und daß die gemeinsamen Interessen manchmal zu gemeinsamem Handeln zwingen. Auch in diesem Fall ist die Zollunion die Garantie für die Durchsetzung dieser Beschränkungen oder Verbote.

2) Eine einheitliche Auslegung der Rechtsvorschriften

Die Kommission hat insbesondere die Aufgabe, unter der Aufsicht des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, der im Bereich des Handels eine wichtige Rechtsprechung geschaffen hat, über die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts zu wachen. Anzahl und Vielfalt der Urteile sind beeindruckend und ihre Vollstreckung erfordert Selbstdisziplin der Mitgliedstaaten.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 428/89 des Rates vom 20. Februar 1989 betreffend die Ausfuhr bestimmter chemischer Stoffe (ABl. Nr. L 50 vom 22.2.1989, S. 1)

Dank dieser entscheidenden Rolle des Gerichtshofs konnte die Zollunion kohärent funktionieren, während sie ohne seine Unterstützung ein weitgehend theoretisches Rumpfgebilde geblieben wäre.

B. Die Zollunion und die übrige Welt

Unter den in der Welt bestehenden Handelsgruppierungen ist die Europäische Gemeinschaft die einzige, die vorgesehen hat, Hoheitsrechte an eigens dafür geschaffene Institutionen abzutreten. Die Zollunion ist dafür ein gutes Beispiel.

Bis zu Vollendung der Zollunion bleibt noch einiges zu tun. Dies schließt natürlich die Beibehaltung oder Schaffung konkreter Formen der Zusammenarbeit mit Drittländern oder Drittländergruppierungen nicht aus. Das Konzept eines Europäischen Wirtschaftsraums mit den Mitgliedstaaten der EFTA liegt auf dieser Linie. Auch die Veränderungen in Osteuropa machen die Suche nach geeigneten Formen der Zusammenarbeit erforderlich, um den Handel mit diesen Ländern zu intensivieren und ihre Wirtschaftsstrukturen zu stärken.

C. Die Zollunion und der Binnenmarkt

Die Beseitigung der innergemeinschaftlichen Grenzen ist eines der zentralen Ziele der Vollendung des Binnenmarktes.

Die Zollbediensteten erledigen heute die verschiedensten Aufgaben an den Binnen- wie an den Außengrenzen von der Erhebung von Zöllen und Abgaben bis zur Anwendung der unterschiedlichsten Regelungen (Statistik, Verkehr, Steuern usw.). Viele Regelungen werden zur Zeit im Hinblick auf den freien Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft harmonisiert.

Damit beruht die Zollunion dann ausschließlich auf den Außengrenzen, und ihre Rolle wird umso ausschlaggebender, als die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts im gesamten Binnenmarkt unbedingt gewährleistet werden muß.

Der Einsatz von Informatik und Telematik ist unerlässlich und wird sein Teil zur Erreichung dieses Ziels beitragen.

II. DIE VERWIRKLICHUNG DER ZOLLUNION IM RAHMEN DES BINNENMARKTES

Die Zollunion weist zwei Aspekte auf, einen internen und einen externen.

A. Interner Aspekt der Zollunion - Beseitigung der Binnengrenzen

Dieser Aspekt wird dem europäischen Bürger, der von einem Mitgliedstaat in einen anderen reist, und den Wirtschaftsunternehmen, die am innergemeinschaftlichen Handel beteiligt sind, wohl am ehesten auffallen.

Das Weißbuch der Kommission unterscheidet zwischen materiellen Grenzen, technischen Hemmnissen und Steuergrenzen. Zur Verwirklichung eines tatsächlich freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft gehören diese drei Aspekte :

- zunächst die Abschaffung der materiellen Grenzen, womit die Binnengrenzen aber noch nicht beseitigt sind;
- die Abschaffung technischer Grenzen durch Aufhebung einzelstaatlichen Sonderregelungen, damit die erwarteten Einsparungen durch Größenvorteile möglich werden;

- die Abschaffung der Steuergrenzen, aber auch der Kontrollen und Förmlichkeiten beim Überschreiten der Binnengrenzen.

Zur Vollendung des Binnenmarktes müssen diese drei "Grenzen" und die damit zusammenhängenden Kontrollen und Förmlichkeiten aufgehoben werden.

Praktisch wirkt sich das so aus, daß der Innergemeinschaftliche Warenverkehr unter den Voraussetzungen abgewickelt wird, die jetzt in den Einzelstaaten gelten, d.h. ohne Zollpapiere und ohne Zollverfahren.

Allerdings werden sich in bestimmten Fällen bei der Abwicklung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs Verwaltungsverfahren nicht vermeiden lassen, zum Beispiel bei Waren, die aufgrund ihrer besonderen Verwendung einer Überwachung unterliegen, ferner bei Agrarerzeugnissen, für die Erstattungsanträge gestellt worden sind, und bei Waren, die über ein Drittland (in der Regel ein EFTA-Land) von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert werden. Auch Drittlandswaren werden weiterhin in einem Zollgut-Versandverfahren befördert. Aber solche Fälle und Verfahren gibt es auch in jedem Mitgliedstaat und in jedem Binnenmarkt; in der Gemeinschaft ab 1993 werden sie nicht mehr mit Förmlichkeiten an den Binnengrenzen verbunden sein, die ja abgeschafft sein werden.

B. Externer Aspekt der Zollunion

In dem Cecchini-Bericht über die Kosten des Nichteuropas wird u.a. hervorgehoben, wie sich die mangelnde Transparenz der Zollverfahren, die vor allem den Wettbewerb verfälschen, auf die Verwaltungskosten auswirken. In einem Binnenmarkt ist es undenkbar, daß die Wirtschaftsbeteiligten in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich belastet werden. Eine derartige Situation führt nicht nur zu Störungen (Gefahr von Verkehrsverlagerungen, Inanspruchnahme von Schutzklauseln...), sondern zeigt in erster Linie, daß den Interessen und Anliegen der Wirtschaft nicht genügend Rechnung getragen wird.

Die unbedingt notwendige Homogenität, die sich aus diesen Erwägungen ergibt, muß sowohl im normativen als auch im administrativen Bereich hergestellt werden.

1) Normative Aspekte

a) Die Vollendung des Zollrechts

Zur Vollendung dieses Regelwerks ist vor allem folgendes geplant:

Zollkodex der Gemeinschaften

Die Umwandlung der Richtlinien in Verordnungen war insofern ein Fortschritt, als damit das Zollrecht der Gemeinschaft besser eingehalten wird. Daß dieses Zollrecht aber in einer Vielzahl von Texten verankert ist, ist alles andere als eine Gewähr für Übersichtlichkeit und Verständlichkeit.

Diese Schwierigkeiten lassen sich nur durch eine Kodifizierung dieser Vorschriften mit Durchführungsbestimmungen und gemeinsame Anweisungen ausräumen.

Diese Kodifizierung muß auch für Vereinfachungen genutzt werden. In den bisherigen Texten, die vor allem dann, wenn sie auf Artikel 100 oder 235 des Vertrages beruhten, einstimmig verabschiedet werden mußten, waren mithin häufig einzelstaatliche Praktiken und Sonderregelungen festgeschrieben.

Jetzt werden alle Entscheidungen auf der Grundlage der Einheitlichen Europäischen Akte gemäß Artikel 28, 100a und 113 mit qualifizierter Mehrheit getroffen.

Vereinfachte Verfahren

Die Bewilligung der vereinfachten Verfahren muß künftig einheitlicher gehandhabt und auf alle Mitgliedstaaten ausgedehnt werden. Für die notwendige Konvergenz müssen auf Gemeinschaftsebene Standardverfahren entwickelt werden, die präziser sind als es heute der Fall ist und allen Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaft zugute kommen, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden.

Handhabung der Verfahren

Bestimmte Teilbereiche müssen vergemeinschaftet werden, damit die Gleichbehandlung aller Wirtschaftsbeteiligten erreicht wird und die gemeinschaftswelten Regelungen optimal funktionieren können.

So muß die Verwaltung der Zollikontingente ganz in die Hand der Kommission gelegt werden, was übrigens auf einer Linie liegt mit der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofes. Obwohl hier ein besonderer rechtlicher Rahmen gegeben ist, sollte diese Verpflichtung auch für EGKS-Waren im freien Verkehr, und gegebenenfalls aus Gründen der Effizienz für direkt eingeführte EGKS-Waren gelten.

Informatisierung

Eine Handhabung der Verfahren in der soeben skizzierten Weise ist ohne eine entsprechende Informatisierung nicht denkbar. Der Einsatz der Informatik fördert in diesem Zusammenhang im übrigen die Homogenität der Rechtsvorschriften. Da sich die Zollförmlichkeiten nicht von den Handelspapieren trennen lassen, sind Maßnahmen, die die Verfahren und den besonderen Bedarf der Unternehmen stärker berücksichtigen, zu begünstigen. Heute ist es nicht mehr denkbar, daß die Verwaltungsinformatik unabhängig von der Wirtschaftsinformatik entwickelt oder fortgeführt wird. Abgesehen von den veränderten Arbeitsmethoden (Entwicklung von Systemen der Rechnungsprüfung) sollte man in diesem Bereich durch internationale normative Maßnahmen dafür sorgen, daß man zu gemeinsamen Normen für Datenaustausch und elektronische Nachrichtenübermittlung übergeht. Damit könnte diese Entwicklung nicht erst bei der Anwendung, sondern auch schon bei der Konzipierung der Zollvorschriften berücksichtigt werden.

Antihilfe

Die Gemeinschaft muß ebenfalls auf Vertragsbasis nach außen hin tätig werden und mit Drittländern Antihilfeabkommen im Zollbereich schließen, damit das Zollrecht ordnungsgemäß angewendet wird und etwaige Zuwiderhandlungen aufgedeckt werden können. Angesichts der vielfältigen Wirtschafts- und Finanzströme und der Entwicklung des Welthandels werden solche Abkommen unerlässlich.

Die bisherigen Bestimmungen über die administrative Zusammenarbeit in den Freihandelsabkommen, dem Lomé-Abkommen, im Allgemeinen Präferenzsystem und der Multifaservereinbarung gelten nur für bestimmte Warenkategorien. Sie decken somit nur einen Teil dessen ab, was die Gemeinschaft heute braucht, um als solche mit den wichtigsten Handelspartnern auf der Grundlage der Reziprozität zusammenarbeiten zu können.

Maßnahmen zur Erleichterung des Warenverkehrs

Mit dem Fortfall der Binnengrenzen wird die Gemeinschaft sich keineswegs auf sich selbst konzentrieren. In diesem Kontext müssen Leitlinien definiert werden, um den Handel zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnern mehr und mehr zu erleichtern. Vor allem muß die Aushandlung entsprechender Abkommen mit den Nachbarstaaten der Gemeinschaft aktiv fortgesetzt werden. Der Freihandel wird dadurch zum Vorteil aller erleichtert werden.

b) Die Verbesserung der Zollverfahren im Rahmen der gemeinsamen Politiken

Außer den obengenannten Zollvorschriften sind auch die anderen von den Zollbehörden durchzuführenden Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit den gemeinsamen Politiken dort, wo der Zoll eine Rolle zu spielen hat, zu harmonisieren. Binnenmarkt und Zollunion sind folglich ein untrennbares Begriffspaar, da nach dem Fortfall aller Binnengrenzen kein Vorwand mehr besteht, das Inverkehrbringen einer Ware zu behindern, sobald sie irgendwo in die Gemeinschaft eingeführt worden ist. Dies gilt auch für die Warenausfuhr.

c) Fortschreitende Schaffung einer abgestimmten Politik auf dem Gebiete der Ordnungswidrigkeiten

Hier stellen sich zwei Probleme: zum einen muß die Gleichbehandlung der Bürger bei Interventionen der Behörden wegen festgestellter Zuwiderhandlungen sichergestellt werden; zum anderen muß vermieden werden, daß eine unzulängliche Harmonisierung der Vorschriften über die Ahndung von Zuwiderhandlungen zu Verkehrsverlagerungen führt.

Dieses Problem stellt sich nicht nur bei der vorschriftsmäßigen Erhebung der Zölle als Eigenmittel der Gemeinschaft, sondern vor allem auch deshalb, weil stabile und lautere Wettbewerbsbedingungen gesichert werden müssen, die die Wirtschaft mit Recht erwartet.

Auch im Hinblick auf eine Klärung der Lage auf diesem Gebiete und um daraus die möglichen Folgerungen zu ziehen, hat die Kommission den Auftrag für eine Untersuchung über die Harmonisierung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gegen das Gemeinschafts Zollrecht erteilt.

d) Verbesserung der Beschlußfassungsverfahren

In den Beziehungen zu dritten Ländern, insbesondere im Rahmen der internationalen Übereinkommen und Abkommen, gilt in der Regel eine Zollunionsklausel, durch die Position und Besonderheit der Gemeinschaft nach außen gestärkt werden. Die Solidarität der Gemeinschaft stärkt darüber hinaus deren Verhandlungsposition, auch zum Vorteil eines jeden Mitgliedstaates. Bis vor einigen Jahren wurde dieses Verfahren allerdings durch eine starre gemeinschaftsinterne Regel gehemmt; ein in den internationalen Gremien zu vertretender gemeinsamer Standpunkt mußte einstimmig verabschiedet werden. Dank der Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, die zuletzt in dem Urteil in der Rechtssache 275/87 Ausdruck fand, konnten internationale Zollabkommen weitgehend aufgrund von Artikel 113 des Vertrages geschlossen werden, der nur die qualifizierte Mehrheit verlangt.

Seit Inkrafttreten der Einheitlichen Akte liegen die Dinge einfacher, da in allen Fällen, in denen Artikel 100a, aber auch Artikel 28 eine Rolle spielen, ebenfalls die qualifizierte Mehrheit gilt, was den Entscheidungsprozess beachtlich vereinfacht und beschleunigt.

Hinsichtlich Durchführung der Rechtsakte des Rates kann man bedauern, daß das in der Einheitlichen Akte vorgesehene Verfahren des Beratenden Ausschusses im Rat noch nicht angewendet wird. Je mehr aber die Zeit vergeht, desto mehr benötigen die Gemeinschaft, sprich die Wirtschaft und alle, die mit den Behörden zu tun haben, schnelle Entscheidungen, weil davon ihre tägliche Arbeit abhängt.

2) Administrative Aspekte

In diesem Zusammenhang sind mehrere Aspekte zu berücksichtigen:

a) Organisation

Die durch die Vollendung des Binnenmarktes bedingten Umstellungen werden tiefgreifende Veränderungen für die Zollverwaltungen mit sich bringen. Da die Zahl der Gemeinschaftsvorschriften ständig wächst, stellt sich mancher die Frage nach der Rollenverteilung zwischen den einzelstaatlichen Behörden und den Kommissionsdienststellen.

Es ist unerläßlich, den Grundsatz der Subsidiarität anzuwenden, wonach die Entscheidungsautonomie auf lokaler oder dezentralisierter Ebene nur insofern eingeschränkt werden darf, wie das gemeinsame Interesse oder die erforderliche Einheitlichkeit dies notwendig machen. Folglich ist in jedem Einzelfall zu beurteilen, welches Konzept auf Gemeinschaftsebene dem guten Funktionieren der Zollunion am ehesten dient.

Die Zollunion wirkt sich ausschließlich im Bereich des Handels mit Drittländern aus. Das führt zu einer Umverteilung des Personals der einzelstaatlichen Zollbehörden, so daß diese ihre Aufgaben im Interesse der Zollunion besser erfüllen können.

In diesem Zusammenhang sind die Erfahrung der Zollbeamten im internationalen Handel und ihre bereits gut entwickelte Zusammenarbeit Vorteile, die die Gemeinschaft zur Verwirklichung ihrer Ziele nutzen muß.

Bei der administrativen Zusammenarbeit und der Betrugsbekämpfung muß der Grundsatz der Komplementarität gelten, und es muß zu einer echten Partnerschaft zwischen den nationalen Verwaltungen sowie zwischen diesen und der Kommission kommen.

Nicht mehr ein Nebeneinander einzelstaatlicher Zollgebiete ist zu verwalten, sondern eine Zollunion ohne Binnengrenzen, in der alle Mitglieder voneinander abhängig sind. Daher sind die Überlegungen über die erforderlichen Anpassungen der Zollbehörden in der Gemeinschaft zu beschleunigen, um eine effiziente Verwaltung der Zollunion im Rahmen des Binnenmarktes sicherzustellen. In diesem Zusammenhang werden die Ergebnisse der Studie, die die Kommission vor kurzem auf Veranlassung des Europäischen Parlaments an das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht vergeben hat, eine nützliche Ausgangsbasis für künftige Arbeiten sein.

Ohne die Schaffung einer solchen Gemeinschaftsstruktur abzuwarten, wäre als Symbol des Einheitscharakters dieser Zollunion denkbar, daß die Zollbediensteten der Mitgliedstaaten an ihrer Uniform ein gemeinsames "Erkennungszeichen" tragen.

b) Anpassung der Arbeitsmethoden

Erleichterungen des internationalen Handels und Betrugsbekämpfung müssen sich die Waage halten, wenn die Zollunion reibungslos funktionieren soll.

Angesichts des wachsenden Handelsvolumens, der zunehmenden Büroautomation und der elektronischen Datenübermittlung sowie der allgemeinen Veränderungen der Handelsbedingungen müssen bei der Verwaltung der Zollunion die neuen Techniken voll genutzt werden, damit effizient gearbeitet werden kann und insbesondere müssen echte Telematik-Netze zur Verfügung stehen.

Die oben erwähnte Ausgewogenheit setzt voraus, daß die Arbeitsmethoden neu definiert werden.

Die vermehrte Inanspruchnahme der vereinfachten Verfahren, über die bereits gesprochen wurde, wird schließlich auch diejenigen Zollbehörden, die diesen Schritt bisher noch nicht getan haben, dazu veranlassen, enger mit den Unternehmen zusammenzuarbeiten und sich wirklich in den Dienst des Außenhandels der Gemeinschaft zu stellen.

Die Kontrollen müssen einheitlicher und selektiver als bislang vorgenommen werden. Das bedeutet nicht, daß der Schutz gegen betrügerische Praktiken global geändert werden muß, sondern daß im Rahmen der nationalen Informatiksysteme gemeinsam auf wissenschaftlicherer Basis Auswahlkriterien für die Kontrollen festgelegt und regelmäßig überprüft werden müssen. Die Gemeinschaft ist mit einer Kette vergleichbar: der Schutz gegen Zuwiderhandlungen kann nicht stärker sein als das schwächste Glied. Mehr und mehr müssen die Zolldienststellen bei ihrer Arbeit wirtschaftliche, steuerliche und finanzielle Aspekte des Handels mitberücksichtigen und in zunehmendem Maße zur nachträglichen Kontrolle der Bücher der Unternehmen oder zur EDV-Systemüberwachung übergehen. Ein selektiveres Vorgehen gestattet die schnellere Freigabe von Zollgut, gleichzeitig aber wirksame Kontrollen durch die Zollbeamten. Eine gute Ausbildung könnte dazu beitragen, daß die Zollbediensteten der wirtschaftlichen Dimension ihrer Aufgabe bei diesen Kontrollen weitgehend Rechnung tragen.

c) Anpassung der Mittel

Sowohl bei den Abfertigungsverfahren (die von Anfang an unter Berücksichtigung der Informatik konzipiert werden müssen) als auch bei der Anwendung der Vorschriften oder der Einrichtung von Kommunikations- und Datentransfersystemen empfiehlt sich der Einsatz der Informationstechnik.

Im Handel mit Drittländern müssen die automatisierten Einfuhranmeldungsverfahren nicht nur für normale Abfertigungen, sondern auch für die vereinfachten Verfahren gelten.

Für den künftigen Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft, der ebenso ungehindert abgewickelt werden soll wie in einem einzelstaatlichen Binnenmarkt, müssen nichtsdestoweniger Systeme zur Kontrolle von Waren entwickelt werden, die nicht im zollrechtlich freien Verkehr sind oder die unter amtlicher Überwachung von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördert werden.

Unabhängig von den eigentlichen Zollverfahren müssen die Informationssysteme, die die Kommission für die direkte Anwendung bestimmter Regelungen benötigt (Zollkontingente und Tarifierungen usw.), verbessert, ausgebaut und den Behörden der Mitgliedstaaten wie auch den beteiligten Wirtschaftskreisen zugänglicher gemacht werden. Dafür ist sowohl bei den Mitgliedstaaten als auch bei der Kommission eine entsprechende neue Infrastruktur erforderlich.

Dies muß mit einer allgemeinen Verbesserung der Kommunikationssysteme Hand in Hand gehen. Gegenwärtig nutzen einige Systeme in der Gemeinschaft, die im Rahmen des CADDIA-Programms (Zusammenarbeit in der Automatisierung der Dokumentation und der Angaben für die Einfuhr, Ausfuhr und die Landwirtschaft) entwickelt wurden, die Möglichkeiten der Telematik, so das SCENT-System (System of customs enforcement network), das zur Betrugsbekämpfung, wo es wesentlich auf die rasche Weitergabe von Informationen ankommt, die zuständigen Zentralstellen in den Mitgliedstaaten mit den operationellen Dienststellen der Kommission verbindet. Diese Systeme

wurden jedoch ohne Gesamtkonzept für eine solide Telekommunikations- und Datentransferinfrastruktur entwickelt. Alle Systeme müssen künftig auf einem einheitlicheren Konzept basieren. Dieses Ziel wird insbesondere im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Schaffung europaweiter Netze verfolgt und im Forschungssektor, im Rahmen des besonderen Programms "Entwicklung im Bereich der allgemein-relevanten Telematiksysteme" des Rahmenprogramms FuE 1990-1994.

Ausschlaggebend sind hier ferner Normen und Konzeption der Systeme. Die Wirtschaft hat sich rasch an die technologische Entwicklung angepasst und ihre Einrichtungen international auf EDV-Betrieb umgestellt. In der Zollunion ist dem Rechnung zu tragen, damit keine vollendeten Tatsachen geschaffen und Diskrepanzen zwischen Handel und Verwaltung vermieden werden. Die Zollbehörden können also nicht mehr von sich aus Kriterien festlegen, denn es kommt darauf an, daß die verschiedenen Systeme kompatibel sind. Der Zoll soll die ISO-Norm EDIFACT (Electronic data exchange for administration, commerce and transport) schrittweise übernehmen. Projekte sind in Vorbereitung, um die bestehenden Systeme bis Ende 1992 auf die neuen Normen umzustellen.

d) Ausbildung

Mit der Vollendung des Binnenmarktes ist die Rolle der Zollbeamten in der Gemeinschaft, die das reibungslose Funktionieren der Zollunion gewährleisten sollen, neu zu definieren; ferner ist für sie eine echte koordinierte Berufsbildungspolitik zu erarbeiten.

Mit den Maßnahmen der einzelnen beteiligten Behörden allein werden sich die Ziele nicht erreichen lassen. Auf lange Sicht ist der Aufbau einer europäischen Zollschule wünschenswert. Im Augenblick ist aber vor allem mit den Mitgliedstaaten gemeinsam darauf hinzuarbeiten, daß die Zollbeamten die zunehmend europäische Dimension ihrer Aufgabe und die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit erkennen, selbst wenn sie weiterhin der Zollverwaltung ihres Landes angehören.

Dieses Ausbildungsprogramm, das als "Matthäus-Programm" 1989 von der Kommission geschaffen wurde, wird als Pilotprojekt zur Zeit auf Gemeinschaftsebene durchgeführt und richtet sich an

- die Ausbilder an den Zollschulen der Mitgliedsstaaten und
- die einzelstaatlichen Zollbeamten, die die Maßnahmen durchzuführen haben, von denen das Funktionieren der Zollunion abhängt, und sieht auch den Austausch von Zollbeamten vor.

Die Kommission wird dem Rat nach den Erfahrungen während dieser ersten Phase einen Beschluß zur Festlegung einer langfristigen Berufsbildungspolitik in diesem Bereich im Entwurf vorlegen. Diese Politik wird Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene, aber auch auf einzelstaatlicher und lokaler Ebene umfassen. Ferner müssen Sprachen, Informatik und Kontrolltechniken ganz oben auf dem Lehrplan stehen.

Diese Maßnahme wirkt als Katalysator, indem bei den Ausgebildeten ein Gefühl dafür entwickelt wird, daß sie auch als einzelstaatliche Zollbeamte in zunehmendem Maße Bedienstete der Gemeinschaft werden und daß das eine das andere nicht ausschließt.

Im Rahmen des Programms, das die Kommission dem Rat vorschlagen wird ist nicht nur der Austausch von Beamten zwischen einzelstaatlichen Zollverwaltungen, sondern auch zwischen diesen und der Kommission zu entwickeln.

Darüber hinaus müssen später Ausbildungslehrgänge für die Wirtschaftskreise, die im internationalen Handel tätig sind, und für bestimmte Beamte aus dritten Ländern, die mit den Zollverfahren der Gemeinschaft zu tun haben, durchgeführt werden.

Schließlich müssen die Ausbildungs- und Kooperationsprogramme für Drittländer, insbesondere im Rahmen der Abkommen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, intensiviert werden.

e) Entwicklung der administrativen Zusammenarbeit

Die Verlagerung der Kontrollen von den Binnengrenzen an die Außengrenzen der Gemeinschaft setzt voraus, daß die einzelstaatlichen Zollverwaltungen einander vertrauen. Je mehr die Integration der Gemeinschaft fortschreitet, desto stärker erfordert das reibungslose Funktionieren der Zollunion und damit des Binnenmarktes eine enge Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Verwaltungen sowie zwischen diesen und der Kommission. Vermehrte Zusammenarbeit ist vor allem bei der Betrugsbekämpfung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen, aber auch zur ordnungsgemäßen Anwendung der Zollbestimmungen erforderlich.

Bei der Aufgabenverteilung muß der Grundsatz der Subsidiarität gelten, d.h. für die Zollfahndung sind in erster Linie die Mitgliedstaaten zuständig, die Kommissionsdienststellen übernehmen ergänzungsweise die Koordinierung derjenigen Fälle, die gemeinschaftsweite Ausmaße annehmen oder für die Gemeinschaft von Bedeutung sind. Dabei geben sie stetige Impulse und leisten, soweit erwünscht, punktuelle und operationelle Hilfe. Täglich müssen also alle durch direkte, persönliche Kontakte im gemeinsamen Interesse enger zusammenarbeiten. Der "Gemeinschaftsreflex" der Bediensteten muß entwickelt werden.

Daher sollten in nächster Zukunft Verbesserungen eingeführt werden mit dem Ziel,

- die Amtshilfe durch flexiblere interne Verfahren zu erleichtern;
- die Kartellen der Zollfahndung miteinander zu koppeln, allerdings unter Wahrung des Schutzes persönlicher Daten;
- soweit wie möglich auf Ausnahmen von der Amtshilfepflicht zwischen den Mitgliedstaaten zu verzichten.

Neben dem Bereich der Betrugsbekämpfung und Ahndung von Zuwiderhandlungen ist eine Zusammenarbeit auf einem weiteren Gebiet erforderlich: nämlich bei der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts und der Aufdeckung etwaiger Lücken. Um die Komplementarität von Mitgliedstaaten und Kommission augenfällig zu machen, könnte eine gemeinschaftliche Inspektionsabteilung aus Beamten der Kommission und der Mitgliedstaaten punktuelle Untersuchungen der Anwendung der gemeinschaftlichen Zollrechtsvorschriften vornehmen. Auf der gemeinsamen Formel Kommission/Mitgliedstaaten beruhend wäre eine solche Schöpfung eine nützliche Ergänzung der Verordnung des Rates über die Kontrolle der Eigenmittel (Verordnung Nr. 1552/89 vom 29. Mai 1989).

f) Finanzierung der Umstellungen

Diese Neuerungen werden mit Kosten verbunden sein, denn in kurzer Zeit müssen vor allem zur Informatisierung der Zollstellen neue Infrastrukturen geschaffen werden, damit an den Außengrenzen der Gemeinschaft unter einheitlichen Bedingungen gearbeitet werden kann.

Selbst relativ gesehen verfügen aber nicht alle Mitgliedstaaten über die gleichen Mittel oder bauen auf einem gleichen Infrastrukturniveau auf.

In einigen Mitgliedstaaten nämlich, die einen umfangreichen Warenverkehr zu verzeichnen haben, konzentriert sich die Zollinfrastruktur auf einige große Zollstellen, andere dagegen müssen vor allem aus geographischen Gründen eine Vielzahl von Abfertigungsstellen unterhalten und eine besonders schwer zu überwachende Außengrenze schützen. So stellt sich die Frage nach der Finanzierung beispielsweise des Erwerbs modernster Suchgeräte für die Mitgliedstaaten, die nach der Beseitigung der Binnengrenzen wegen ihrer geographischen Lage mehr Verantwortung im Bereich der illegalen Drogeneinfuhren übernehmen müssen. Diese Länder schützen ja die gesamte Gemeinschaft.

g) Beziehungen zur Wirtschaft

Die Zollunion steht im Dienste der Bürger und der Unternehmen. Eine Intensivierung der Beziehungen zwischen den Entscheidungsträgern der Wirtschaft und den zuständigen Behörden ist unbedingt notwendig, bedenkt man den Umfang der derzeitigen Umstellungen in der Gemeinschaft und die Tatsache, daß die Erfordernisse der Wirtschaft stärker berücksichtigt werden müssen.

In diesem Zusammenhang müssen die Benutzer stärker direkten Zugang zu den betreffenden Diensten erhalten. Die Wirtschaft muß alle von ihr benötigten Informationen rasch, fristgerecht und mit ausreichender Rechtssicherheit erhalten, damit sie gegebenenfalls selbst die notwendigen Förmlichkeiten erledigen oder ihre Rechte geltend machen kann, wenn sie sich geschädigt fühlt.

Ziel, Struktur und Aufbau des Beratenden Ausschusses für Zollfragen, dem Gremium für den Dialog zwischen den Vertretern der Wirtschaft und der Kommission, müssen neu definiert werden.

SCHLUSSFOLGERUNG

Wenn ein ordnungsgemäßes Funktionieren des gemeinsamen Binnenmarktes gewährleistet werden und die Beseitigung der Binnengrenzen voll wirksam werden soll, muß die Gemeinschaft über ein kohärentes zollpolitisches Instrumentarium verfügen, das an den gemeinsamen Außengrenzen einheitlich eingesetzt wird.

Die Schaffung des gemeinsamen Binnenmarktes bis Ende 1992 ist undenkbar ohne eine geordnete, in sich geschlossene Zollunion, die über die geeigneten Mittel verfügt, um den neuen Aufgaben gerecht zu werden. Die Beibehaltung und sogar Steigerung der damit verbundenen hohen Anforderungen ist gleichzeitig ein großer Vorteil für eine optimale Verwirklichung der verschiedenen gemeinsamen Politiken, die ganz oder teilweise auf der Zollunion aufbauen, wie auch für

eine harmonische Entwicklung des Handels mit den Drittländern zum Vorteil des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft.

Die Zollunion stellt sich somit im Gemeinschaftsrahmen als ein Konzept dar, das die Grenzen der bisherigen Definition dieses Begriffs sprengt.

Ihre Vollendung soll die Gleichbehandlung der Wirtschaftsbeteiligten innerhalb der Gemeinschaft sicherstellen und damit zu einem Stabilisierungsfaktor für den Binnenmarkt werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß außer der Verabschiedung der erforderlichen grundsätzlichen Bestimmungen für die Verwirklichung des Binnenmarkts Begleitmaßnahmen getroffen beziehungsweise fortgesetzt werden, um:

- das Zollrecht vor allem durch die Verabschiedung eines gemeinschaftlichen Zollikodex zu vervollständigen und zu vereinfachen;
- das Zollrecht an die durch die Beseitigung der Binnengrenzen geschaffene neue Situation anzupassen;
- die Entwicklung und den Einsatz der Informatik und der Telematik im Zoll gemeinschaftsweit zu begünstigen;
- schrittweise eine koordinierte Politik im Bereich der Sanktionen zu entwickeln;
- eine koordinierte Politik im Bereich der Berufsbildung und des Austauschs von Zollbeamten zu entwickeln;
- die Zusammenarbeit der Verwaltungen zu intensivieren;
- den Verwaltungsaufbau und die Arbeitsmethoden der betroffenen Dienststellen zu überdenken und
- den Dialog mit der Wirtschaft zu intensivieren.

Diese Maßnahmen fügen sich in das Arbeitsprogramm der Kommission ein, da es sich entweder um Maßnahmen handelt, die zur Gewährleistung des tatsächlichen Funktionierens des einheitlichen Marktes nötig sind (Anpassung der Vorschriften im Zusammenhang mit der Abschaffung der Binnengrenzen), um die Verwaltung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung, für die die Kommission sich auf die Übernahme neuer Aufgaben vorbereitet (Management, Zusammenarbeit der Verwaltungen, Informationen etc....), oder um Vorhaben zur Sicherung der gemeinschaftlichen Finanzen (Vereinfachung der Vorschriften, Recht auf Sanktionen, verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten,...). Für einige dieser Maßnahmen hat die Kommission dem Rat bereits Vorschläge unterbreitet (Zoll-Kodex, Anpassung der Zollbestimmungen an den Wegfall der Binnengrenzen, Programm "Matthäus" für die berufliche Fortbildung), andere befinden sich im Stadium der Verwirklichung im Rahmen eines kontinuierlichen Programms (Informatik, Zusammenarbeit der Verwaltungen). Die übrigen beabsichtigten Maßnahmen werden ab 1992 nach und nach eingeleitet werden.

Dies sind die wichtigsten Komponenten des besonderen Aktionsprogramms der Kommission für ein optimales Funktionieren der Zollunion, die eine der Grundlagen des Binnenmarktes darstellt. Die Kommission wird ferner Überlegungen darüber anstellen, wie die Anpassung der Verwaltungsstrukturen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Binnenmarktes zum Vorteil der gesamten Gemeinschaft vornehmen müssen, zu finanzieren ist.

17.05.91

Beschluß**des Bundesrates**

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat Kenntnis genommen von

1. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß über die **Zollunion im Rahmen des Binnenmarktes**

KOM(90) 572 endg.; Ratsdok. 4011/91

- Drucksache 113/91 -

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung des **offenen Netzzugangs** bei Mietleitungen

KOM(91) 30 endg.; Ratsdok. 4867/91

- Drucksache 146/91 -

3. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur **Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen**

KOM(91) 25 endg.; Ratsdok. 5066/91

- Drucksache 188/91 -

4. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über **"EC-International Investment Partners"**, ein Finanzierungsinstrument zugunsten der Länder Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Finanzierungsinstrument **"EC-International Investment Partners"** für die Länder Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums

KOM(90) 575 endg.; Ratsdok. 5236/91

- Drucksache 191/91 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.